OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350810/6/BZ

Datum:
Linz, 3. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A.G., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. April 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. April 2020, GZ: SJF/BMS, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrags vom 31. März 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„1. Es wird Ihnen ab 01.04.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

Für G.A., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Summe der Geld- und Sachleistungen wird bis 30.04.2020 gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 160,54 Euro reduziert.

Die Leistung ist bis 28.02.2021 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
Monatlicher Elternunterhalt
Jedes anrechenbare Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24, 37 Abs. 1 Zi 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGI. Nr. 107/2019

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 25. Mai 2020, mit der beantragt wird Spruchpunkt 1. Absätze 2 und 3 aufzuheben und festzustellen, dass dem Bf Geld- und Sachleistungen als alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zu gewähren sind und die

Summe der Geld- und Sachleistungen aufgrund des fehlenden Wohnungsaufwandes gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG anzupassen ist.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde die Stellungnahme des Trägers des Übergangswohnheimes E.S. vom 3. April 2020 berücksichtigen hätte müssen. Es sei von keiner Haushaltsgemeinschaft auszugehen, da das Übergangswohnen keine Kostenersparnis bezwecke und auch zu keiner solchen führe. Ziel des Übergangswohnen sei eine psychische Stabilisierung, Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und insbesondere Existenzsicherung und der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven. Das Übergangswohnen führe auch zu keiner Kostenersparnis in der Haushaltsführung, auch wenn es in Teilbereichen zu einer gemeinsamen Wirtschaftsführung (Gemeinschaftsküche und Bad) komme. Denn gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG werde der Bf fremdbestimmt und pauschal (also unabhängig einer allfällig möglichen Ersparnis) gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG hinsichtlich Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs sein Einkommen um 25 % gekürzt. Sofern beispielsweise jede Wohneinheit des gegenständlichen Wohnhauses F.B. eine Nasszelle und Kochnische beinhalten würde, würde die Kürzung des Richtsatzes hinsichtlich Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs dennoch gleich bleiben. Unter Anwendung der vom VwGH zur Haushaltsgemeinschaft definierten Kriterien hätte die Behörde daher das Vorliegen einer solchen richtigerweise verneinen und dem Bf den Richtsatz für Alleinstehende gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewähren müssen.

Weiters sei der Vollständigkeit halber betreffend die Ausführungen zum Behindertenzuschlag – obgleich diese keinen Eingang in den Spruch des Bescheides gefunden und von daher keine Rechtskraft entfaltet haben – Folgendes festgehalten:
„Die Begründung der Behörde, dass dieser mir nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht zustehen würde, weil mir eine höhere Leistung nach § 17 Oö. ChG, nämlich die Leistung Übergangswohnen gewährt würde, ist unrichtig.
Der Zuschlag nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG soll (ausschließlich) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts dienen. Der Lebensunterhalt wird in § 2 Abs. 2 Oö. SOHAG definiert und umfasst regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Die Leistung Übergangswohnen nach dem § 17 Abs. 3 Z 5 des Oö. Chancengleichheitsgesetz kann sohin nicht als Unterstützung des Lebensunterhalts iSd § 2 Abs. 2 Oö. SOHAG verstanden werden, sondern ist eindeutig als Unterstützung zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach § 2 Abs. 3 Oö. SOHAG einzuordnen. Die Leistung Übergangswohnen stellt daher keine ‚höhere Leistung(en) aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen' iSd § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG dar, da sich diese ausdrücklich lediglich auf den Lebensunterhalt beziehen. Die Leistung Übergangswohnen hätte richtigerweise keine Berücksichtigung finden und nicht angerechnet werden dürfen.
Die Anrechnung dieser ChG-Leistung auf den Zuschlag für Menschen mit Behinderungen widerspricht überdies den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Die Erläuterungen

zu §§ 2 Abs. 3 und Abs. 5 halten dort ausdrücklich fest, dass soziale Leistungen, die einem Sonderbedarf gewidmet sind, insbesondere bei Behinderung, von diesem Gesetz unberührt bleiben und auch keiner Anrechnung unterliegen."

Weiters wird vorgebracht, dass der Bf Taschengeld aus fähigkeitsorientierter Aktivität bei E.S. (ca. 20 Stunden im Monat) und hiefür in der Stunde 4 Euro, monatlich ca. 80 Euro bekomme. Dem Bf wurde dieser Betrag zur Gänze als Einkommen angerechnet und von der Sozialhilfe abgezogen. Laut § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG sei Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein anrechnungsfreier Freibetrag einzuräumen. Beim Bf handle es sich um ein Taschengeld aus integrativer Beschäftigung und müsste es auch für ihn einen anrechnungsfreien Freibetrag geben. Im Jahr 2019 habe dieser Freibetrag 109,78 Euro monatlich für Taschengeld aus fähigkeitsorientierter Aktivität betragen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2020. An dieser nahmen der Bf in Begleitung eines Betreuers vom Verein E.S. sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und am x geboren. Er ist wohnhaft im F.B. Haus in der X, L., einer teilbetreuten Wohneinrichtung („Übergangswohnen"), nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG.

Er bewohnt dort ein ca. 7 - 8 m^2 großes Zimmer. In diesem Zimmer befinden sich ein Tisch, ein Schrank, ein Bett, ein Nachtkästchen und ein Regal. Badezimmer und Toilette befinden sich nicht im Zimmer, sondern am Gang und werden jeweils von mehreren Personen benützt. WC-Papier wird vom Haus B. zur Verfügung gestellt. Der Bf besorgt sich selbst seine Toilettenartikel. Eine Waschmaschine wird vom Haus B. zur Verfügung gestellt und kommt dieses auch für allfällige Reparaturen auf. Es ist eine Gemeinschaftsküche vorhanden, die der Bf gemeinsam mit insgesamt acht Personen benützt. In seinem Zimmer hat er keine Kochmöglichkeit. Er kocht selber und kauft auch seine Lebensmittel selber ein. In

der Küche gibt es unter anderem einen gemeinsamen Kühlschrank und einen E-Herd etc.

Der Bf hat im April keinen Unterkunftsaufwand inkl. Betriebskosten geleistet. Seit Mai hat er einen Unterkunftsaufwand inkl. Betriebskosten in der Höhe von 160,54 Euro zu leisten.

Der Bf hat mit Februar 2020 mit der Tätigkeit der fähigkeitsorientierten Aktivität bei E.A. begonnen. Seit März 2019 hat er bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen und seit April 2020 bezieht er Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Am 15. Juni 2020 hat er bei einer Tischlerei zu arbeiten begonnen. Diese Tätigkeit konnte er allerdings wegen seines Tinnitus nicht ausführen. Am 27. Juli 2020 hat der Bf in der Verwaltung des Arbeitstrainingszentrums zu arbeiten begonnen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2019 wurde dem Bf unter Spruchpunkt 2. ab 1. September 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen unter Heranziehung des Mindeststandards für Alleinstehende gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV, unter Berücksichtigung einer Ausgleichszahlung nach § 1 Abs. 6 BMSV zuerkannt. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandard gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 152 Euro reduziert wird sowie dass als eigene Mittel ein anrechenbares Einkommen (derzeit Unterhaltsleistung durch Eltern, ab 1.9.2019 unter Berücksichtigung eines Freibetrages gemäß § 4 Abs. 7 Oö. BMSV) einzusetzen ist. Diese Leistung wurde bis 31. März 2020 befristet. Ein Freibetrag für Einkünfte aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit bzw. fähigkeitsorientierten Aktivität wurde nicht berücksichtigt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf Sozialhilfe unter den unter Punkt I.1. dargestellten Voraussetzungen gewährt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2020 und ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

„§ 6 Oö. SOHAG
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7 Oö. SOHAG
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):
   a) für die erste minderjährige Person 12 %
   b) für die zweite minderjährige Person 9 %
   c) für die dritte minderjährige Person 6 %
   d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende

Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen.

(3) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.
(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund

eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Anwendbarkeit des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen, gegen die Reduktion der Leistung im April aufgrund fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes sowie gegen die Anrechnung des Betrages, den er aus der Tätigkeit aus fähigkeitsorientierter Aktivität erhält, als Einkommen ohne Berücksichtigung eines Freibetrages.

Zur Anwendbarkeit des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf die Wohnmöglichkeit in einer teilbetreuten Wohngemeinschaft des Vereines E.S. gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG in Anspruch nimmt („Übergangswohnen"). Für diese Personengruppe hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG festgelegt, dass für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Nach den Gesetzesmaterialien soll durch den Begriff „grundsätzlich" zum Ausdruck gebracht werden, dass in Fällen, in denen die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, sehr wohl auch der Richtsatz für alleinstehende Personen nach § 7 Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen soll.

Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus: *„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der*

sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen."

Im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Dem Bf steht in der von ihm bewohnten Einrichtung (Übergangswohnen) von E.S. zwar ein eigenes Zimmer zur Verfügung, die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wie Kochen und Körperreinigung erfolgt jedoch in den von allen Bewohnern gemeinsam genutzten Sanitär- und Küchenbereichen. Dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann wurde nicht aufgezeigt. Vielmehr führt diese vorliegende Nutzungsüberschneidung - unabhängig vom bestehenden Ziel, den Bf einer möglichst unabhängigen und selbstständigen Lebensform zuzuführen - zu einer Kostenersparnis, die in dem von der belangten Behörde gemäß § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG zur Anwendung gebrachten Richtsatz für volljährigen Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind und der auf in Haushaltsgemeinschaften lebende volljährige Personen abstellt, Deckung findet.

III.3. Zur Reduktion der Leistung im April aufgrund fehlenden bzw. geringen Wohnaufwands:

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf erst ab 1. Mai 2020 einen Unterkunftsaufwand inkl. Betriebskosten in der Höhe von monatlich 160,54 Euro zu entrichten hat.

Nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist der Richtsatz für eine bezugsberechtigte volljährige Person, die keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, im Ausmaß von 25 % zu verringern. Sofern eine bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % erreichen, ist der Richtsatz im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

25 % des Richtsatzes (gewährte Leistung) entsprechen einem Betrag von 160,54 Euro. Die von der belangten Behörde vorgenommene Reduktion ist daher rechtmäßig.

III.4. Zur Anrechnung des Betrages aus der Tätigkeit aus fähigkeitsorientierter Aktivität als Einkommen:

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG ist Personen, die während des Bezugs von Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von 12 Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Die erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen dazu Folgendes aus:
„Wird während des Bezugs von Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, ist ein Freibetrag vom Einkommen befristet von der Anrechnung ausgenommen (Abs. 4). Dieser Freibetrag neben dem Bezug der Sozialhilfe soll die bezugsberechtigten Personen zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt motivieren. Ausdrücklich klargestellt wird, dass der Freibetrag nur bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und nicht bei Ausbildungsbeginn wie z.B. Lehre gewährt wird; unter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 Oö. Chancengleichheitsgesetz zu verstehen.“

Auch das Grundsatzgesetz sieht in § 7 Abs. 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vor, dass Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein anrechnungsfreier Freibetrag von bis zu 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens und für eine Dauer von höchstens 12 Monaten einzuräumen ist.

§ 7 Abs. 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG stehen insofern miteinander im Einklang. Beide Bestimmungen setzen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe voraus.

Dem Bf ist zwar insofern zuzustimmen, als auch eine Erwerbstätigkeit im Rahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität unter die Bestimmung des § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG fällt, allerdings stellen sowohl § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG als auch § 7 Abs. 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Hinblick auf die zeitliche Abfolge darauf ab, dass die Erwerbstätigkeit während des Bezugs der Sozialhilfe begonnen wird.

Verfahrensgegenständlich hat der Bf seine Erwerbstätigkeit im Rahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität bereits mit Februar 2020 begonnen, also schon bevor ihm Sozialhilfe iSd Oö. SOHAG gewährt wurde. Sozialhilfe hat der Bf am 30. März 2020 beantragt und wurde ihm diese mit dem angefochtenen Bescheid ab 1. April 2020 zuerkannt. Zuvor hat der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG (bis 31. März 2020) bezogen. Ein Freibetrag für Einkünfte aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit bzw. fähigkeitsorientierten Aktivität wurde nicht berücksichtigt.

§ 15 Abs. 4 Oö. SOHAG sieht explizit vor, dass die Erwerbstätigkeit während des Bezuges der Sozialhilfe begonnen wird. Insgesamt konnte somit ein Freibetrag iSd § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht berücksichtigt werden.

Angemerkt wird jedoch, dass im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit in der Verwaltung des Arbeitstrainingszentrums am 27. Juli 2020 zu prüfen sein wird, ob ein allfälliger Freibetrag zu berücksichtigen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Darüber hinaus hängt die Beurteilung, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, stets von den konkreten Umständen ab. Es handelt es sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner